

Schützenverein Osterbinde – Eschenhausen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Osterbinde – Eschenhausen e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nr. 198 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bassum. Er wurde am 12. Juni 1909 gegründet.
- 3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im
 - a) Deutschen Schützenbund e. V.,
 - b) Landessportbund Niedersachsen e. V.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderungen sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5) Die ausschließlich ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen für den Verein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 10. Lebensjahres und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet abschließend die Generalversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Mit der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten. Der Vereinsbeitrag wird im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft für das gesamte Kalenderjahr erhoben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand bleibt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 5 Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeiträge

1) Mit Begründung der Mitgliedschaft übernimmt das Vereinsmitglied sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Zweckbestimmung und der Satzung des Vereins ergeben.

2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Jahr der Begründung der Mitgliedschaft für das gesamte Kalenderjahr erhoben.

Die Höhe des Beitrags und weiterer Zahlungsverpflichtungen werden durch Beschluss der Generalversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Generalversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Hiervon abweichend können jedoch andere Amtszeiten bestimmt werden, um zu vermeiden, dass nicht alle Mitglieder des Vorstands zugleich neu gewählt werden müssen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, unter Darlegung der Tagesordnung, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 10 Die Generalversammlung und die Beschlussfassung

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und der Medien entscheidet die Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel.

Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse in der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Nach Möglichkeit soll diese entweder am Freitag oder am Samstag der ersten vollen Januarwoche stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und durch Bekanntgabe des Termines in der Kreiszeitung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und dies der Versammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst im Verlaufe der Versammlung

gestellt werden, beschließt die Generalversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein

Kinderhospiz Löwenherz e. V. mit Sitz in Sulingen,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**Die vorstehende geänderte Satzung wurde mit Beschluss der
Generalversammlung am 10. Januar 2003 verabschiedet.
Osterbinde, 10. Januar 2003**

- 1. Vorsitzende -
(Friedhelm Schäfer)

- Schriftführer –
(Peter Stiens)